



Anhang 1

zum Benützungs- und Verwaltungsreglement
vom 25.5.1976
Kirchliches Zentrum Eichi

„Benutzungsordnung“

1. Allgemeines

Das ökumenische Kirchenzentrum Eichi (Kirche, Mehrzweckräume MZR) dient der Förderung und Pflege des Gemeindelebens.

Die Benützung der Räumlichkeiten durch die angeschlossenen Pfarrämter und die Kirchenpflegen hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen.
Anfragen von externen Benutzern können frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres berücksichtigt werden.

Im Sinne des ökumenischen und weltoffenen Geistes sollen die Räumlichkeiten überdies auch weiteren Vereinigungen zur Pflege und Förderung des kirchlichen und kulturellen Gemeindelebens zur Verfügung stehen. Solchen Organisationen, Behörden, Vereinen, Parteien und Gesellschaften können die Räumlichkeiten auf Gesuch hin und gegen entsprechende Gebühren zur Durchführung ihrer Veranstaltungen überlassen werden.

Die Kirche bleibt dem Gottesdienst und den Veranstaltungen der Kirchgemeinden und Pfarreien vorbehalten. Eine Fremdnutzung ist nur im Rahmen kultureller Anlässe (Konzerte, Ausstellungen) möglich, sofern diese mit der besonderen Würde des Raumes in Einklang stehen.

Für Taufen, Trauungen und Abdankungen steht die Kirche Niederglatt auch Personen zur Verfügung, die nicht den Kirchgemeinden Niederhasli-Niederglatt oder Dielsdorf angehören. Eine Vergabe ist möglich an Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Zürich angehören (siehe Anhang 1).

Die Vergabe an andere kirchliche Gemeinschaften bedarf der Genehmigung der Betriebskommission.

2. Benützungs-Gesuche (Dritte)

Für periodisch stattfindende Veranstaltungen ist einmal jährlich ein Gesuch zu stellen, welches von der Betriebskommission (BK) behandelt und eine angemessene Gebühr definiert wird.

Gesuche für einzelne Veranstaltungen sind mittels entsprechenden Formulars mindestens 10 Tage vor dem Anlass an den Liegenschaftsbetreuer Eichi zu richten, der über den Tarif und die Vergabe befindet. Die Einzelgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs und in Beachtung der allgemeinen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident der Betriebskommission über die Vergabe und den allfälligen Tarif, der in diesem Fall über das Programm der Veranstaltung zu informieren ist.

3. Benutzergruppen und –gebühren

Benutzergruppen:

Gruppe A	Kirchliche Nutzung der angeschlossenen Kirchgemeinden (katholische und reformierte Kirchgemeinde Niederglatt, Niederhasli). Kasualien von Mitgliedern der Kirchgemeinden.
Gruppe B	Vereine (inkl. politische Parteien), Schulen und Behörden aus der Gemeinde Niederglatt für kostenlose Veranstaltungen oder mit Kollekten für gemeinnützige Zwecke. Kasualien von nicht ortsansässigen Mitgliedern der Landeskirchen.
Gruppe C	Vereine (inkl. politische Parteien), Schulen und Behörden aus der Gemeinde Niederglatt für kommerzielle Veranstaltungen (Eintritt, Verkauf). Benützung für Trauungen für Nicht-Mitglieder der Landeskirchen.

1) Kasualien: Trauungen, Abdankungen, Taufen, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation etc.

Jegliche weitere Nutzung oder Ausnahmen werden durch die Betriebskommission geregelt.

	Sitzungszimmer	Küche	Klavierraum / Unti-Raum / nur Foyer	Saal	Kirche
Gruppe A	0.-	0.-	0.-	0.-	0.-
bei Kasualien ¹⁾	20.-	50.-	50.-	100.-	0.-
Gruppe B	20.-	50.-	100.-	150.-	200.-
bei Kasualien ¹⁾	30.-	75.-	150.-	200.-	200.-
Gruppe C	50.-	100.-	200.-	300.-	500.-

4. Benützungsvorschriften

Die Räumlichkeiten stehen den Benützern in der Regel bis 22:00 zur Verfügung. Der Liegenschaftsbetreuer oder der Präsident der Betriebskommission können Ausnahmen bewilligen.

Während der Schulferien sind die Räumlichkeiten nur in Ausnahmefällen benutzbar.

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude grundsätzlich untersagt.

Der Ausschank von Alkohol ist nur im Rahmen der geltenden Vorschriften erlaubt und Bedarf bei Jugendveranstaltungen der Bewilligung der Betriebskommission.

Die zur Kirche und den MZR gehörenden Apparate und Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur von den dafür bestimmten Personen bedient werden. An den Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch sofort zu entfernen, und die Anlage ist in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden sofort dem Liegenschaftsbetreuer zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die BK vergeben werden.

Bei Benützung der Küche ist ein verantwortlicher Küchenchef zu bestimmen. Nach der Veranstaltung muss das Geschirr gewaschen und versorgt werden. Spültrog und Abstellfläche sind ebenfalls zu reinigen.

5. Ordnung und Reinigung

Die Tische sind zu reinigen. Die Bestuhlung und die Positionierung der Tische sind so zu erstellen, wie sie vor Beginn der Veranstaltung waren.

Bei grösseren Anlässen sind die Toiletten zu reinigen und die Böden feucht aufzunehmen. Diese Arbeiten können auf Wunsch auch durch den Liegenschaftsbetreuer ausgeführt werden. Die Kosten für diese Arbeiten werden mit 60.- Fr. / Stunde separat in Rechnung gestellt.

6. Plakate

Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür bestimmten Informationswänden angebracht werden.

7. Haftung und Versicherung

Für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Benützung des kirchlichen Zentrums ergeben (z. Bsp. Diebstähle, Unfälle, etc.), ist der benützungsberechtigte Veranstalter alleine haftbar. Die Benützer sind den zwei Gemeinden gegenüber haftbar für alle bei der Benützung entstandenen Schäden an den Räumlichkeiten, sowie an den Zubehör- und Inventargegenständen.

8. Schlussbestimmungen

Bei Unklarheiten, die sich aus der Benützung des kirchlichen Zentrums oder bei der Anwendung dieser Benutzungsordnung ergeben, entscheidet die BK. Änderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die ref. Kirchenpflege Niederhasli – Niederglatt und die kath. Kirchenpflege Dielsdorf.

Diese Benutzungsordnung ersetzt diejenige vom 5. November 1980 in allen Belangen.

Niederhasli / Niederglatt / Dielsdorf, den 17. Dezember 2009

Für die reformierte Kirchenpflege:

Für die katholische Kirchenpflege:

Der Präsident:

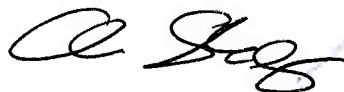
Der Aktuar:

Der Präsident:

Der Aktuar:



Hans-Peter Meier



Christian Stegemann



Max Winet



Josef Bruggisser

Anhang 1: Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Zürich

- Anglikanische Kirche
- Armenisch-apostolische Kirche
- Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
- Baptistengemeinde
- Herrnhuter Brüdergemeine
- Christkatholische Kirche
- Evang.-Lutherische Kirche
- Evang.-Methodistische Kirche
- Evang.-Reformierte Kirche
- Griechisch-Orthodoxe Kirche
- Heilsarmee
- Indisch-Orthodoxe Kirche
- Koptisch-Orthodoxe Kirche
- International Protestant Church
- Römisch-Katholische Kirche
- Rumänisch-Orthodoxe Kirche
- Russisch-Orthodoxe Kirche
- Serbisch-Orthodoxe Kirche
- Syrisch-Orthodoxe Kirche
- Waldenser Kirche